



# Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

48. Jahrgang

25.02.2022

Nr. 1 / S. 1

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### I. Bekanntmachungstext

#### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Staumühler Straße Ost“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o. g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Bebauungsplan Nr. 56 „Staumühler Straße Ost“ wird als Entwurf beschlossen und die zugehörige Begründung als Entwurfsbegründung anerkannt.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu a) durchzuführen.

Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 119, 120, 121, 122, 124, 125, 126, 127, 146, 713 und 968, Flur 14 Gemarkung Hövelhof. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan sowie in der Planzeichnung dargestellt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Erweiterung der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche zur Erweiterung und Nachverdichtung der bisherigen Wohnbebauung entlang der Staumühler Straße.

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56 „Staumühler Straße Ost“ wird mit der zugehörigen Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der Dauer der Auslegung schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter [info@hoevelhof.de](mailto:info@hoevelhof.de) geäußert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Auslegungsfrist:** vom 04.03.2022 – 04.04.2022 während der Dienststunden

**Ort:** Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14 – Aushangbereich im Eingangsbereich und Foyer des Rathauses

sowie unter <https://www.hoewelhof.de/de/hoewelhof/bauen-und-wohnen/stadtplanung/bebauungsplaene.php>

**Auskünfte:** Bauamt, Frau Rüter, Tel. 05257/5009-148  
Bauamt, Frau Niermeier, Tel. 05257/5009-145

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG bestimmt, dass die Einsichtnahme in die Bauleitplanunterlagen ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache unter der E-Mail-Adresse [bauamt@hoewelhof.de](mailto:bauamt@hoewelhof.de) oder unter den oben angegebenen Telefonnummern erfolgen kann.

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Offenlage auch im Internet unter der Adresse [www.hoewelhof.de](http://www.hoewelhof.de) im Bereich „**Bauen und Wohnen**“ in der Rubrik „**Bauleit- und Stadtplanung**“ unter „**Bebauungspläne**“ sowie über das BauPortal NRW [www.bauportal.nrw](http://www.bauportal.nrw) unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

## II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende am 09.12.2021 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Entwurf zum Bebauungsplanes Nr. 56 „Staumühler Straße Ost“ gemäß § 13a BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

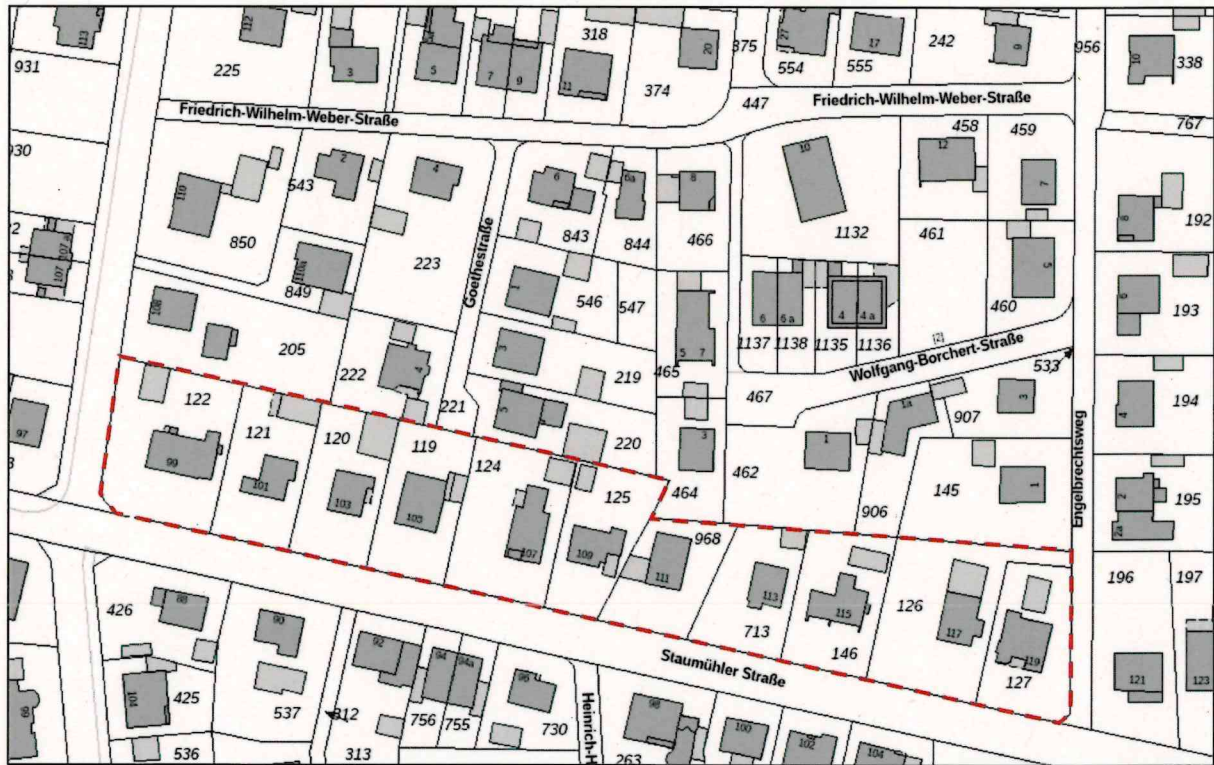
Hövelhof, den 25.02.2022

Der Bürgermeister



Berens



**Anlage 1****zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Staumühler Straße Ost“****Übersichtsplan**

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.